

Zulassungsempfehlung China 2022

Zulassung zum Studium in Österreich mit chinesischen Reifezeugnissen

1. Ausgangssituation:

Von offizieller chinesischer Seite gibt es keinen Qualitätsunterschied zwischen den einzelnen Sekundarschulen und daher auch nicht zwischen den dort erworbenen Reifezeugnissen.

Anders sieht es im Hochschulbereich aus. Hier gibt es offiziell drei Kategorien von Hochschulen.

a. **Elite-Universitäten:**

Für die Zulassung zu einer der Elite-Universitäten (Double First Class Universities) ist eine entsprechend hohe Punkteanzahl bei der nationalen fachorientierten Hochschulaufnahmeprüfung (gaokao) erforderlich.

b. **Universitäten:**

Studienbewerber/innen, die eine Mindestpunkteanzahl bei der Hochschulaufnahmeprüfung erreicht haben, werden zu einer „normalen“ staatlich anerkannten chinesischen Universität zugewiesen. Nicht erfasst sind chinesische Radio- und Fernstudienuniversitäten, weil sie einen vorwiegend allgemeinbildenden Lehrauftrag erfüllen.

c. **„Junior Colleges“ (zhuanke), Erwachsenenlehrgänge (gaozhi):**

Diese sind dem Bereich Weiterbildung und Erwachsenenbildung zuzuordnen. Es werden zwei- bis dreijährige Lehrgänge/Studien angeboten. Junior College-Studiengänge – wie auch Erwachsenenlehrgänge und Netzwerkstudien (*gaozhi*) – werden in vielen Fällen an „normalen“ Universitäten zusätzlich zu den regulären Universitätsstudien angeboten und werden aus diesem Grund häufig mit regulären Universitätsstudien verwechselt. Zu den Junior Colleges werden jene Studienwerber/innen zugewiesen, welche die Mindestpunkteanzahl für „normale“ Universitäten nicht erreicht haben.

2. Allgemeine Universitätsreife:

- a. Die Gleichwertigkeit chinesischer Reifezeugnisse mit österreichischen Reifezeugnissen ist durch das Rektorat einer Universität bzw. den/die Leiter/in eines Fachhochschul-Studienganges gemäß den studienrechtlichen Bestimmungen (§ 64 Abs. 1 Z 3 des Universitätsgesetzes 2002 – UG; ab 1. Oktober 2022 § 64 Abs. 2 UG, BGBl. I Nr. 120/2002 in der geltenden Fassung bzw. § 4 Abs. 5 Z 3 des Fachhochschulgesetzes – FHG, BGBl. Nr. 340/1993, in der geltenden Fassung) im Einzelfall festzustellen. Eine vertragliche Regelung der Gleichwertigkeit besteht nicht.
- b. Antragsteller/innen, die noch kein Hochschulstudium begonnen haben, sollten – unabhängig davon, ob sie bereits zu einem regulären Bachelorstudium in China zugelassen sind – anhand folgender Unterlagen für eine Zulassung überprüft werden:
- ✓ Das Abschlusszeugnis der oberen Mittelschule (gaozhong biye zhengshu), erworben nach regulär zwölf Schuljahren,
 - ✓ in Verbindung mit der nationalen Sekundarschulabschlussprüfung (putong gaozhong xuexue shuiping kaoshi oder huikao) und
 - ✓ dem nationalen Examen zur Hochschulaufnahme (putong gaodeng xuexiao zhaosheng quanguo tongyi kaoshi oder gaokao) mit einer Gesamtpunktzahl von mindestens 70% der Gesamt-Maximalpunktzahl
- Ausnahme: Antragsteller/innen, die keine chinesischen Staatsbürger/innen sind und eine chinesische Obere Mittelschule in Verbindung mit der nationalen Sekundarschulabschlussprüfung (huikao) abgeschlossen haben und derzeit nicht am Nationalen Examen zur Hochschulaufnahme (gaokao) teilnehmen können: Bei diesen Studienbewerber/innen ist eine Einzelfallprüfung vorzunehmen und bis zu vier Ergänzungsprüfungen zur Erlangung der Allgemeinen Universitätsreife aufzuerlegen.
- c. Antragsteller/innen, die ein mindestens dreijähriges Bachelorstudium an einer anerkannten chinesischen Universität abgeschlossen haben, erfüllen die allgemeine Universitätsreife (§ 64 Abs. 1 Z 4 UG (ab 1. Oktober 2022 § 64 Abs. 1 Z 3 UG) bzw. § 4 Abs. 5 Z 4 FHG).

3. Besondere Universitätsreife (nur für Universitäten ab 1. Oktober 2022 relevant):

Gemäß § 65 UG sind die gemäß der UBVO 1998, BGBl. II Nr. 144/1998 festgelegten Zusatzprüfungen (z.B. Latein, Darstellende Geometrie) zu überprüfen oder als Ergänzungsprüfungen aufzuerlegen.

4. Nachweis der Deutschkenntnisse:

Auf das Erfordernis ausreichender Deutschkenntnisse gemäß § 63 Abs. 1 Z 3 UG bzw. § 4 Abs. 4 FHG wird besonders hingewiesen. Für Bewerber/innen, die Deutsch als Unterrichtsgegenstand in allen Klassen der Sekundarstufe II erfolgreich absolviert haben, kann dies als Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache angesehen werden.

5. Echtheitsüberprüfung und Feststellung der chinesischen Vorbildung:

Es wird empfohlen, dass Studienbewerber/innen aus China bei ihrer Bewerbung um Zulassung an einer österreichischen Institution der Höheren Bildung **eine Überprüfungsbestätigung der Akademischen Prüfstelle Peking (APS)** vorweisen, damit festgestellt werden kann,

- ✓ ob die vorgelegten Dokumente echt sind,
- ✓ ob die Dokumente der/dem Studienbewerber/in ausgestellt wurden.

Bei Studienanfängern:

- ✓ ob der/die Studienbewerber/in bei der chinesischen Hochschulaufnahmeprüfung (gaokao) eine Gesamtpunktezahl von mindestens 70% der Maximalpunktezahl erreicht hat.

Bereits im Studium befindlichen Antragsteller/inne/n:

- ✓ ob es sich bei dem chinesischen Studium um ein staatlich anerkanntes Bachelor-, Master- oder Doktoratsstudium handelt.

Die Akademische Prüfstelle (www.aps.org.cn) des Kulturreferates der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Peking nimmt seit 1. Februar 2005 die Echtheitsüberprüfung sowie gegebenenfalls Plausibilitätsinterviews vor, auf deren Grundlage eine Zulassung zu einer österreichischen postsekundären Bildungseinrichtung (öffentliche Universität, Privatuniversität, Fachhochschule, Theologische Hochschule, Pädagogische Hochschule oder Akademie) angestrebt wird.

Nähere Informationen zum Österreich-Verfahren an der Akademischen Prüfstelle unter: <https://www.aps.org.cn/web/internationale-kooperationen/osterreich>

Ausnahme: Antragsteller/innen, die keine chinesischen Staatsbürger/innen sind und eine chinesische Obere Mittelschule in Verbindung mit der nationalen Sekundarschulabschlussprüfung (huikao) abgeschlossen haben und derzeit nicht am Nationalen Examen zur Hochschulaufnahme (gaokao) teilnehmen können: Bei diesen Studienbewerber/innen ist eine Einzelfallprüfung vorzunehmen und bis zu vier Ergänzungsprüfungen zur Erlangung der Allgemeinen Universitätsreife aufzuerlegen.

Es wird empfohlen, dass Stipendiat/innen, die aus Mitteln eines offiziellen österreichischen oder europäischen Stipendienprogramms ein Vollstipendium erhalten, keinen APS Überprüfungsachweis erbringen müssen.

Diese Empfehlung ist ab 1. März 2022 bis auf Weiteres maßgeblich.